

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 30. September 2020

2020/200 5.02.03.06 Anbieter und Partner
Pro Senectute, Treuhanddienst, Kreditbewilligung 2021 - 2024, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 20.06.21)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für Pro Senectute, Treuhanddienst, Kreditbewilligung 2021 - 2024, werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch die Fachstelle Alter + Gesundheit an:
 - Pro Senectute Kanton Zürich, Dienstleistungscenter Oberland, Bahnhofstrasse 182, 8620 Wetzikon
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Abteilung Finanzen

Erwägungen

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Pro Senectute Treuhanddienst, Kreditbewilligung 2021 – 2024 zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 20.06.21

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

Genehmigung eines Kredites von 302'000 Franken zur Finanzierung der Treuhandmandate der Pro Senectute für die Jahre 2021 – 2024.

Weisung

Ausgangslage

Seit 1996 haben die Stadt Wetzikon und Pro Senectute Kanton Zürich eine vertragliche Regelung über die Zusammenarbeit bezüglich Treuhanddienst für Seniorinnen und Senioren, welcher mittels Leistungsauftrag an die Pro Senectute ausgelagert ist. Seither wurden jeweils mehrjährige Rahmenkontrakte abgeschlossen, letztmals für 2018 eine einjährige Leistungsvereinbarung mit zweimal einjähriger Verlängerungsmöglichkeit. Diese wurde für Jahre 2019 und 2020 verlängert und soll nun ab 2021 durch eine neue Leistungsvereinbarung ersetzt werden.

Gemäss § 11 ff Sozialhilfegesetz hat jede Person, welche in einer persönlichen Notlage der Hilfe bedarf, Anrecht auf diese. Die Stadt kann diese Hilfe für Menschen im Pensionsalter durch den eigenen Sozialdienst erbringen oder durch einen entsprechenden Leistungsauftrag an eine geeignete andere Stelle sicherstellen. Bisher wurde der Treuhanddienst für Seniorinnen und Senioren mit einem Leistungsauftrag an die Pro Senectute ausgelagert. Dies hat sich bewährt, da die Pro Senectute bei den Seniorinnen und Senioren bekannt ist und hohes Vertrauen genießt. Die Leistungsvereinbarung entlastet zudem die Abteilung Soziales, welche sonst diese Dienstleistung sicherstellen müsste. Mit dem Leistungsauftrag werden alte Menschen bei Aufgaben in der Alltagsbewältigung unterstützt, was dazu beiträgt, dass sowohl Beistandschaften als auch Heimeintritte verhindert oder verzögert werden können.

Bisherige Leistungsvereinbarungen

Der Treuhanddienst steht handlungsfähigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Pensionsalter zur Verfügung, welche die Anforderungen im administrativen und finanziellen Bereich nicht mehr selbständig erbringen können. Eine gesetzliche Massnahme (Beistandschaft) ist in diesen Fällen aber noch nicht angezeigt. Der Treuhanddienst hilft mit, solche zu vermeiden oder hinauszuzögern. Die älteren Menschen werden durch (meist pensionierte) Freiwillige mit entsprechendem Fachwissen bei der Regelung ihrer administrativen und finanziellen Angelegenheiten unterstützt. Die jährlichen Kosten der letzten Leistungsvereinbarung betragen 82'350 Franken (inkl. MWST).

Entwicklung des Bedarfs

Seit 2018 liegt die Anzahl der maximal finanzierten Mandate bei 25. In den letzten Jahren ist ein leichter Rückgang der Mandate zu verzeichnen.

2018	2019	2020 bis 10.9	Hochrechnung 2020
23	22	20	Mind. 20

Leistungsvereinbarung ab 2021

Gemäss der Vollkostenrechnung der Pro Senectute beträgt der Aufwand für ein Treuhandmandat 3'050 Franken pro Jahr. Darin enthalten sind die Kosten für die Zuweisung der Klienten/Klientinnen an die Freiwilligen, die Betreuung und Ausbildung und die Administration des Treuhanddienstes. Davon übernimmt die Stadt Wetzikon ab 2021 einen Anteil von 2'800 Franken (exkl. MWST), der restliche Aufwand wird durch Bundessubventionen und durch Pro Senectute selber übernommen.

Der von der Stadt finanzierte Treuhanddienst der Pro Senectute steht nur Seniorinnen und Senioren zur Verfügung, welche Zusatzleistungen beziehen. Einzelpersonen, welche den Treuhanddienst in Anspruch nehmen, entrichten eine monatliche Spesenpauschale von 50 Franken, Ehepaare eine solche von 75 Franken, welche als Entschädigung an die eingesetzten freiwilligen Mitarbeitenden ausbezahlt wird.

Die neue Leistungsvereinbarung soll für 2021 – 2024 abgeschlossen werden. Es werden maximal 25 Treuhandmandate finanziert. Die Stadt hat neu einen jährlichen Beitrag von 75'390 Franken (inkl. MWST) zu leisten. Über die vierjährige Laufzeit betragen die Kosten 301'560 Franken.

Der Leistungsauftrag wird ohne Ausschreibung vergeben. Dies ist gemäss §10 Abs. 1 lit. f der kantonalen Submissionsverordnung trotz Erreichen des Schwellenwertes zulässig, wenn Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen vergeben werden und nur so die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist. Ein solcher Fall liegt hier vor. Da mit der Pro Senectute eine auf ältere Menschen ausgerichtete Fachorganisation verschiedene koordinierte Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen für die ältere Bevölkerung wahrnimmt, ergeben sich Vorteile, die nur möglich sind, wenn eine einzige Organisation diese Aufgaben innehat. Falls Leistungsvereinbarungen mit verschiedenen Dienstleisterinnen abgeschlossen würden, müssten sich die ältere Bevölkerung und deren Angehörige für Hilfeleistungen an verschiedene Stellen wenden und der Daten- und Informationsaustausch wäre nicht gewährleistet.

Kredit und Finanzkompetenzen

Der Kredit im Betrag von 302'000 Franken für die Jahre 2021 bis 2024 ist zulasten des Kontos 5401.3636.00 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck zu bewilligen. Der Kredit liegt in der Kompetenz des Parlaments. Der Beitrag für 2021 wurde ins Budget 2021 eingestellt.

Erwägungen des Stadtrats

Die Auslagerung des Treuhanddienstes für Seniorinnen und Senioren mittels Leistungsauftrag an Pro Senectute hat sich bewährt. Unter Berücksichtigung aller Aspekte wie Verantwortung der Stadt für die persönliche Hilfe und der finanziellen Auswirkungen beim Fehlen eines Treuhanddienstes, der Verhinderung von frühzeitigen Heimeintritten und Beistandschaften und der finanziellen Auswirkungen bei Fehlen des Treuhanddienstes ist eine erneute Leistungsvereinbarung mit Pro Senectute sinnvoll und die letztlich kostengünstigste Lösung.

Nach Art. 20 lit. d der Gemeindeordnung (GO) beschliesst das Parlament abschliessend über neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von mehr als 250'000 Franken. Vorliegend handelt es sich nicht um eine gebundene Ausgabe, weil in Bezug auf die sachliche Aufgabenerfüllung Ermessensspielraum besteht. Zur Deckung der jährlichen Betriebsbeiträge für die nächsten 4 Jahre wird ein Gesamtkredit beantragt. Es wird darauf verzichtet, zur Finanzierung des Betriebsbeitrags eine jährlich wiederkeh-

rende Ausgabe bewilligen zu lassen, die gleichfalls in die Kompetenz des Parlaments fallen würde (Art. 20 lit. e GO).

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Leistungsvereinbarung Treuhanddienst Pro Senectute 2021–2024
- Submissionsverordnung Kanton Zürich (720.11)

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Peter Schlumpf, Stv. Stadtschreiber a. i.

Leistungsvereinbarung «Treuhanddienst»

zwischen **Stadt Wetzikon**
Stadthaus
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

nachfolgend Stadt Wetzikon genannt

und **Pro Senectute Kanton Zürich**
Forchstrasse 145
8032 Zürich

nachfolgend PSZH genannt

betreffend Leistungsvereinbarung
Dienstleistung Treuhanddienst für die Stadt Wetzikon

Ersetzt den am 9. Oktober 2019 unterzeichneten Vertrag

1. Grundsätzliches

Die Dienstleistung Treuhanddienst steht handlungsfähigen Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt Wetzikon im AHV-Alter zur Verfügung.

Bei einer zunehmenden Anzahl älterer Menschen besteht das Bedürfnis nach Hilfe im Administrativbereich. Dieses kann durch die professionelle Sozialberatung im angezeigten Masse nicht mehr abgedeckt werden und es bestehen keine tragfähigen persönlichen sozialen Netze mehr. Gleichzeitig ist eine gesetzliche Massnahme (noch) nicht angezeigt.

Der Treuhanddienst beruht auf der Solidarität von Pensionierten mit jenen betagten Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre administrativen Angelegenheiten selbst zu erledigen. Pensionierte Freiwillige mit dem nötigen Fachwissen unterstützen diese Betagten im finanziellen und administrativen Bereich. Zudem gewinnen die betagten Menschen durch die persönlichen Kontakte zu den Freiwilligen an Lebensqualität.

2. Ziel und Auftrag

Der Treuhanddienst berücksichtigt die individuellen Problemlagen und Entwicklungsmöglichkeiten der älteren Menschen. Durch den aktiven Einbezug der Kunden und Kundinnen werden Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt und gefördert. Der Treuhanddienst entlastet die Abteilung Soziales der Stadt Wetzikon. Erwachsenenschutzmassnahmen können vermieden oder zeitlich hinausgezögert werden.

3. Leistungen

Der Treuhanddienst übernimmt folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Kundinnen und Kunden beim monatlichen Zahlungsverkehr mit Banken und/oder Postcheck oder gänzliche Übernahme dieser Aufgabe
- Unterstützung im Verkehr mit Versicherungen, Ämtern und Banken
- Geltend machen von Rückerstattungsansprüchen gegenüber Krankenkassen und dem Amt für Zusatzleistungen
- Steuererklärungen ausfüllen
- Teilbereiche der Vermögensverwaltung bearbeiten
- Durchführung einfacher Schuldensanierungen
- Budget- und Finanzplanungen erstellen
- Erstellen einer finanziellen Bestandsaufnahme mit jeweils aktuellem Budgetstand
Zusatzauftrag nach Todesfall ist möglich; dazu muss der Auftrag mit den zuständigen Ämtern der Stadt Wetzikon geklärt werden

4. Kostenbeteiligungen

PSZH stellt den Kundinnen und Kunden ohne Zusatzleistungsanspruch die Betriebskosten, abgestuft nach Vermögen, direkt in Rechnung.

Für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen mit einem Vermögen unter dem Freibetrag (bei Alleinstehenden CHF 30'000 und bei Ehepaaren CHF 50'000) übernimmt die Stadt Wetzikon die Kosten zu dem unter Punkt 7 festgelegten Betrag. Erlischt der Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV, entfällt die finanzielle Beteiligung durch die Stadt Wetzikon ab dem Folgemonat. Einzelpersonen, welche den Treuhanddienst in Anspruch nehmen, entrichten eine monatliche Spesenpauschale von CHF 50.—, Ehepaare eine solche von CHF 75.— Dieses Geld wird als Entschädigung an die eingesetzten freiwilligen Mitarbeitenden ausbezahlt.

5. Koordination und Organisation

Die Koordination des Treuhanddienstes übernimmt eine qualifizierte Fachperson von PSZH aus dem Fachbereich Soziale Arbeit. PSZH bestimmt selbständig die personellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erbringung der Dienstleistung. Die Anmeldung erfolgt entweder durch die Adressaten und Adressatinnen selbst oder durch die entsprechenden Fachstellen der Stadt Wetzikon.

Die Koordinationsstelle befindet sich im Dienstleistungszentrum Oberland von PSZH in Wetzikon. Die Vermittlung zu den geeigneten Freiwilligen übernimmt die Fachperson des Treuhanddienstes. Diese schliesst mit den Freiwilligen Verträge ab, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten regeln. Zwischen der Auftraggeberseite (Kundinnen und Kunden) und PSZH werden schriftliche Aufträge mit Substitutionsbefugnis abgeschlossen. Die Freiwilligen werden während der Mandatsführung durch die Koordinationsstelle in ihrer Tätigkeit unterstützt und begleitet. Sie nehmen regelmässig an Erfahrungsaustauschen und Weiterbildungen teil.

6. Haftung und Versicherungen

PSZH ist für die Versicherung der aus der Leistungserbringung entstehenden Risiken verantwortlich.

7. Finanzierung

Die Stadt Wetzikon finanziert jährlich maximal 25 Treuhandmandate zum Preis von CHF 2800.— pro Mandat und Jahr. Dies entspricht einem Kostendach von CHF 70'000.—.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich einer allfällig gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

8. Zusammenarbeit und Berichterstattung

PSZH ist für die Koordination und Fallführung verantwortlich und informiert die Stadt Wetzikon jährlich mit einem Tätigkeitsbericht. Die gemachten Erfahrungen werden mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Gespräch ausgewertet.

Ist die volle Handlungsfähigkeit der betagten Person vor Vertragsabschluss in Frage gestellt, nimmt PSZH mit dem Bereich Erwachsenenschutz der Stadt Wetzikon Kontakt auf.

9. Geltungsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2024 gültig.

10. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Wetzikon und Zürich,

Stadt Wetzikon

Pro Senectute Kanton Zürich

Remo Vogel
Stadtrat, Ressort Soziales + Alter

Véronique Tischhauser-Ducrot
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Marie-Therese Büsser
Mitglied der Geschäftsleitung
Geschäftsbereich Alter, Soziales
+ Umwelt

Thomas Rüfenacht
Abteilungsleiter Region
Zimmerberg, Pfannenstiel und Oberland

Anita Attinger
Leiterin Dienstleistungszentrum Oberland